

STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

MELDEAMT

Unser Zeichen: Ib/137/3 Dt - Mag. KAT
Bearbeiter: Tanja Maria Denk
Telefon: 07722/808 DW 274
e-Mail: tanja.maria.denk@braunau.ooe.gv.at
e-Mail: rathaus@braunau.ooe.gv.at
Homepage: www.braunau.at

Braunau am Inn, 13.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 12.12.2023, TOP IV/7, mit der eine

MARKTGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für sämtliche im Gebiet der Stadtgemeinde Braunau am Inn stattfindende Märkte (iSv § 286 Abs. 1 GewO 1994).

§ 2

Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der gemeindeeigenen Standplätze und sonstigen Markteinrichtungen sind an die Stadtgemeinde Braunau am Inn folgende Gebühren zu entrichten:

- a.) Platzgebühren für die zugewiesenen Standplätze
- b.) Parkgebühren für KFZ-Abstellung am Marktgelände
- c.) Strompauschale pro Stand bei Bedarf (für Licht, Kühlgeräte, Warmhalteöfen, Fritteusen, etc.)

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Gebühren werden für jeden begonnenen Markttag der Benützung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a.) Platzgebühr je angefangenem Laufmeter | EUR 3,00 |
| mindestens jedoch | EUR 8,00 |
| b.) Parkgebühr für KFZ-Abstellung | EUR 3,50 |
| entfällt bei jenen KFZ, für die eine Platzgebühr zu entrichten ist (z.B. Verkaufswagen) | |
| c.) Strompauschale pro Stand | EUR 5,30 |
| (für Licht, Kühlgeräte, Warmhalteöfen, Fritteusen, etc.) | |

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde.

§ 5

Entstehen des Gebührenanspruches, Gebührenvorschreibung

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beziehen des Standplatzes.
- (2) Die Gebührenvorschreibung erfolgt zunächst durch formlose schriftliche Bekanntgabe des Gebührenanspruches.
- (3) Wird die Gebühr nicht binnen eines Monats ab Bekanntgabe gemäß Absatz 2 entrichtet, wird der Gebührenanspruch durch die Gebührenbehörde mit Bescheid vorgeschrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 14.12.2021, TOP II/8, beschlossene Marktgebührenordnung vom 15.12.2021, GZ Ib/137/3 Ang, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Waidbacher eh